

Förderangebote zur Modernisierung der Straßenbeleuchtung auf LED in Hessen

Dieter Bringmann

Margrit Schaede

Februar 2016

„LED-STRASSENBELEUCHTUNG RECHNET SICH“ AL-WAZIR RUFT ZUR UMRÜSTUNG AUF



35 % des
kommunalen
Stromverbrauchs für
Straßenbeleuchtung

70-80 % Einsparung
möglich

Kosten der LED-
Straßenbeleuchtung
stark gefallen

ENERGIE-AGENDA:
Unterstützung der
Kommunen bei der
Modernisierung der
Straßenbeleuchtung



Förderung der LED-Strassenbeleuchtung

Bundesförderung:

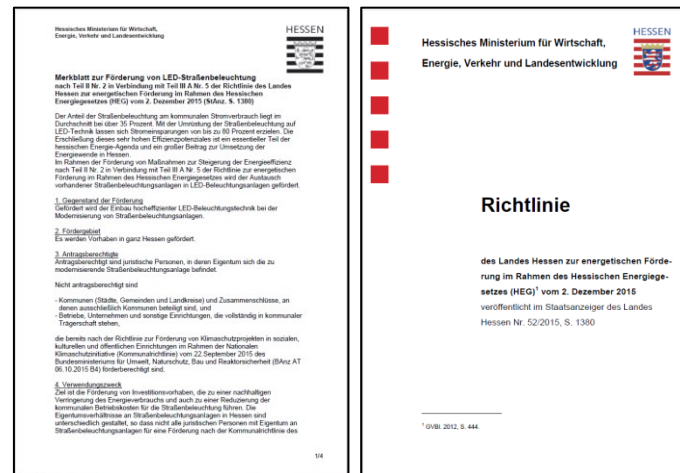
- Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (Kommunalrichtlinie)
- in Verbindung mit dem Merkblatt Investive Klimaschutzmaßnahmen
- Abwicklung der Förderung über den Projektträger Jülich <https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/investiv-massnahmen>
- Empfehlung: Nutzung der kostenfreien Vorfelddberatung durch die hessenENERGIE



Förderung der LED-Straßenbeleuchtung

Landesförderung:

- Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 02. Dezember 2015
- In Verbindung mit dem Merkblatt zur Förderung von LED-Straßenbeleuchtung
- Antragstellung bei der WI-Bank
- Weitere Informationen:
http://www.energieland.hessen.de/StromeffizienteLED_Straassenbeleuchtung
- fachtechnische Prüfung und kostenfreie Vorfeldberatung durch die hessenENERGIE



Antragsberechtigte

Bundesförderung	Landesförderung
<ul style="list-style-type: none">▪ Kommunale Antragsteller (Kommunen und Zusammenschlüsse, die zu 100 % aus Kommunen gebildet werden)▪ Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 % in kommunaler Trägerschaft stehen, sowie kommunale Eigenbetriebe	<ul style="list-style-type: none">▪ juristische Personen, in deren Eigentum sich die zu modernisierende Straßenbeleuchtungsanlage befindet.▪ Nicht antragsberechtigt sind Kommunen [...] und Betriebe [...] die bereits nach der Kommunalrichtlinie förderberechtigt sind.

Die hessische Förderung ist auf Antragsteller ausgerichtet, die durch das Bundesprogramm nicht förderfähig sind, eine Kumulation von Fördermitteln aus beiden Programmen zur LED-Straßenbeleuchtung ist nicht möglich.

Anforderung und Fördersätze

Bundesförderung	Landesförderung
<p>>= 70 % Reduktion der CO₂-Emissionen bis zu 20 %* Förderung</p> <p>>= 80 % Reduktion der CO₂-Emissionen und Einsatz von tageslichtabhängiger Regelungs- und Steuerungstechnik bis zu 25 %* Förderung</p> <p>*Kommunen, die nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können bis zu 25 %, bzw. 31,5 % Förderquote erhalten</p>	<p>>= 70 % Endenergieeinsparung (Strom) bis zu 20 % Förderung</p> <p>>= 80 % Endenergieeinsparung (Strom) bis zu 25 % Förderung</p>
<p>Einsparung pro Lichtpunkt</p>	<p>durchschnittliche Einsparung aller umgerüsteten Leuchten</p>
<p>Mindestzuwendung: 5.000 Euro</p>	<p>Mindestzuwendung: 25.000 Euro</p>



Randbedingungen der Bundes- und Landesförderung

Zuwendungsfähige Kosten:

Der Einbau hocheffizienter Beleuchtungstechnik

- Träger für das Leuchtmittel, Leuchtmittel, Reflektor und Abdeckung
- Tageslichtabhängige Regelungs- und Steuerungstechnik
- Demontage und Entsorgung der alten und Installation der neuen Anlagenkomponenten
- Bei Beleuchtungsmisständen: neue Leuchten

Nicht zuwendungsfähige Kosten:

- Kabelübergangskästen, Lichtmasten und deren Verkabelung
- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen, Planungs- und Ingenieurdienstleistungen
- Landesförderung: Eigenleistungen, Finanzierungskosten, Retrofit-Lösungen



Randbedingungen der Landesförderung

Voraussetzungen:

- Nutzung der kostenfreien Vorfeldberatung durch die hessenENERGIE
- Vereinbarung mit den betroffenen Kommunen wie der wirtschaftliche Vorteil der Modernisierung an die Kommune weitergeleitet wird.
- ein Antrag je Kommune

Empfehlung:

- Hessische Planungshilfe LED-Straßenbeleuchtung



Förderung durch die KfW

IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (Programm 148)

- Antragsberechtigt: Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (> 50 % kommunal, siehe Merkblatt der KfW)
- Zinsvergünstigte Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 30 Jahren
- Kundenindividueller Zinssatz, aktuell ab 1,31 %

IKK – Investitionskredit Kommunen (Programm 208)

- Zinssatz abhängig von der Laufzeit (10 – 30 Jahre) aktuell 0,2 - 0,65 %

Kumulierbar mit dem Bundesprogramm und dem Landesprogramm zur Förderung der LED-Straßenbeleuchtung

Nicht kumulierbar mit der Bundesförderung sind die KfW-Programme 201, 202, 218, 219, 432

Förderung im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammes

- Fördersatz bis zu 90 %, Beantragung bis zum 30.6.2016
- Förderung der Modernisierung auf LED-Straßenbeleuchtung ist möglich für
 - Kommunen als Eigentümer der Straßenbeleuchtung
 - Baukostenzuschüsse der Kommunen an das EVU
- Komplementärfinanzierungsdarlehen über die WI-Bank (Tilgung 1 %, Zinsen trägt Land)
- Keine Kumulierbarkeit mit anderen Förderprogrammen des Landes oder des Bundes

<https://finanzen.hessen.de/finanzen/investitionsprogramm-fuer-kommunen/aktuelles-downloads-zum-kommunalinvestitionsprogramm>



Übersicht hessische Angebote

- **Kostenfreie, individuelle Vorfeldberatungen** werden im Auftrag des HMWEVL durch die hessenENERGIE Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH durchgeführt, Anfragen an birgit.knott@hessenenergie.de.
Die Beratung kann sowohl bei Landes- als auch Bundesförderung sowie Kommunalinvestitionsprogramm kostenfrei in Anspruch genommen werden.
- **Planungsworkshops** werden für die Planer angeboten, basierend auf den Vorfeldberatungen
- **Hessische Planungshilfe zur LED-Straßenbeleuchtung** gibt Hinweise zur Planung und Umsetzung einer qualitativ hochwertigen Beleuchtung mit hoher Akzeptanz in der Bevölkerung.
- **Förderung** von LED-Straßenbeleuchtung für Eigentümer der Straßenbeleuchtung, die im Bundesprogramm nicht förderfähig sind.

Weitere Informationen: margrit.schaede@wirtschaft.hessen.de